

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Stadt Bad Segeberg
vertreten durch den Bürgermeister Dieter Schönfeld
nachstehend die Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt Bad Segeberg und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Stadt Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

(1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 2,23 Mio. €.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,34 Mio. € zu leisten. Das entspricht 60% des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung der Steuersätze nach Absatz 3 realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich die Stadt, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 - 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 - 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

(3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2013	ab 2015
Grundsteuer A	360 %	370 %
Grundsteuer B	380 %	390 %
Gewerbsteuer	360 %	370 %
Zweitwohnungssteuer	12 %	12 %
Vergnügungssteuer	12 %	12 %
Hundesteuer	114,00 €	120,00 €

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019¹.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

¹ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

§ 7

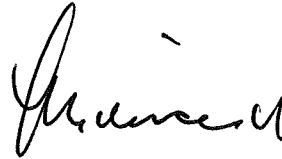
Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 11. Januar 2013



(Sölller-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Schönfeld)
Der Bürgermeister

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in Tsd. € im Jahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung > 10 Tsd. €					
	1 Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe			190,60	200,00	200,00
	2 Anpassung Parkraumbewirtschaftung				190,60	328,20
	3 Einführung Straßenreinigungsgebühr					82,00
	4 Hundebestandserhebung			18,00	18,00	18,00
	5 AG Stadtarchiv unter Beteiligung des Kreises	15,00	21,00	22,00	22,00	22,00
	6 Anhebung der Spielgerätesteuern			34,20	34,20	34,20
	7 Anhebung der Grundsteuer B 2015 auf 390 %					69,00
	8 Anhebung der Gewerbesteuer 2015 auf 370 %					125,00
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 Tsd. €					
	1 Erhöhung der Hundesteuer 2013 auf 114 € und 2015 auf 120 €			2,90	2,90	7,20
	2 Erhöhung Grundsteuer A ab 2015 auf 370 %					0,30
	Zwischensumme I der Spalten:	15,00	21,00	267,70	467,70	885,90
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung > 10 Tsd. €					
	1 Auflösung Stadtmarketing GmbH		83,00	83,00	83,00	83,00
	2 Einstellung von Veranstaltungen	69,00	69,00	69,00	69,00	69,00
	3 Einstellung Sofieförderung	70,00	80,00	80,00	80,00	80,00
	4 Neuordnung Beteiligung MZH		150,00	400,00	400,00	400,00
	5 Überführung Heimatmuseum in das Ehrenamt		21,00	21,00	21,00	21,00
	6 Zinersparnis durch Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden (4%)		21,75	21,75	21,75	21,75
	7 Abbau hpt.amtl. Beteil. an der Otto-Flath-Stiftung	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00
	8 Verringerung der freiwilligen Zuschüsse ab 2011	29,60	24,60	24,60	29,60	29,60
	9 Einführung "Nette Toilette"		8,10	14,00	14,00	14,00
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 Tsd. €					
	1 Einstellung des Jugendtreffs "Hotel am Kalkberg"			9,00	9,00	9,00
	Zwischensumme II der Spalten	194,60	483,45	748,35	753,35	753,35
	Gesamtsumme der Spalten	209,60	504,45	1.016,05	1.221,05	1.639,25

W 1109/113

6. 11. 11. 13